

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Verfahren A5-2024

ENTSCHEID VOM 24. FEBRUAR 2025

Zusammensetzung der Rekurskommission: Krummenacher, Theiler, Eberle

in Sachen

X.Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 7. März 2024

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) schloss ihre Ausbildung am 31. Januar 2013 mit dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für die Fächer Französisch und Englisch beim Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund, Nordrhein-Westfalen/Deutschland ab.
2. Am 16. Dezember 2022 ersuchte die Bf bei der EDK (Beschwerdegegnerin, im Folgenden: Bg) um die gesamtschweizerische Anerkennung ihres Lehrdiploms vom 31. Januar 2013 für den Unterricht der Fächer Französisch und Englisch auf der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen.
3. Am 7. März 2024 verfügte die Bg folgendes (bf Bel. 2):
 1. *Ihr Gesuch um Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für den Unterricht der Fächer Französisch und Englisch auf der Sekundarstufe I wird mangels Vorliegen der vollumfänglichen Lehrbefähigung in Deutschland abgewiesen.*
 2. *Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Französisch an Maturitätsschulen kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (8 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung).*
 3. *Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Lehrdiploms für den Unterricht des Fachs Englisch an Maturitätsschulen kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Ausbildungsdefizit kompensieren (7 ECTS-Kreditpunkte im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung).*
 4. - 7. ...
4. Mit Beschwerde vom 19. April 2024 stellte die Bf folgende Anträge:
 1. *Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 7. März 2024 sei aufzuheben.*
 2. *Das Gesuch um Anerkennung des deutschen Lehrdiploms für den Unterricht der Fächer Französisch und Englisch auf der Sekundarstufe I und II sei gutzuheissen.*
 3. *Die Beschwerdegegnerin sei aufzufordern, die Akten einzureichen und diese seien zur Einsicht zuzustellen.*
 4. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.*
5. Nach gewährter Fristerstreckung beantragte die Bg mit Stellungnahme vom 7. August 2024 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.
6. Nach erstreckter Frist reichte die Bf am 21. Oktober 2024 eine Replik ein und hielt darin vollumfänglich an den gestellten Anträgen fest.
7. Am 15. November 2024 reichte die Bg eine Duplik ein und hielt ebenfalls an ihren Anträgen fest.

8. Am 11. Dezember 2024 reichte die Bf eine Triplik ein. Diesbezüglich teilte die Bg mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichte.

9. Am 18. Dezember 2024 wurde der Bf die Zusammensetzung der Rekurskommission mitgeteilt.

Auf die Ausführungen der Parteien wird - soweit erforderlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission zulässig (Art. 16 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1). Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission gelten in verfahrensrechtlicher Hinsicht sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG], SR 173.32; mit Verweis auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], SR 172.021; vgl. Art. 8 Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 20. April / 4. Mai 2023, EDK-Rechtssammlung Nr. 4.1.1.2). Die Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Der Rechtsvertreter ist gehörig bevollmächtigt. Die Beschwerde wurde frist- und formgemäss eingereicht. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Da die Bf ein in der EU erworbenes Diplom zur Anerkennung vorlegt, sind in der Sache selbst neben den innerhalb der Schweiz geltenden Bestimmungen jene des EU-Rechts anzuwenden. Auf der Ebene des EU-Rechts handelt es sich um die europäische Richtlinie 2005/36/EG, auf der Ebene der innerhalb der Schweiz anzuwendenden Normen um das Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 (EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1) und um das Reglement der EDK über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Anerkennungsreglement Lehrdiplome [ARLD], EDK-Rechtssammlung Nr. 4.2.2.10).

3. Mit Verfügung vom 7. März 2024 wies die Bg das Gesuch um Anerkennung des Lehrdiploms für den Unterricht auf der Sekundarstufe I ab mit der Begründung, die Bf verfüge über kein Lehrdiplom, welche sie berechtige, in Deutschland an allen Schulformen der Sekundarstufe I zu unterrichten. Ihre Lehrbefähigung sei beschränkt auf die beiden Schulformen des Gymnasiums und der Gesamtschulen (ab der 5. Klasse). Hingegen anerkannte die Bg das Lehrdiplom für den Unterricht der Fächer Französisch und Englisch an Maturitätsschulen, unter der Bedingung, dass die festgestellten Defizite in der fachwissenschaftlichen Ausbildung durch Ausgleichsmassnahmen um Umfang von 8 ECTS-Kreditpunkten im Fach Französisch bzw. 7 ECTS-Kreditpunkte im Fach Englisch kompensiert werden. Dagegen macht die Bf in ihrer Beschwerde im Wesentlichen geltend, dass sie durch ihren Abschluss befähigt sei, in ganz Deutschland die Sekundarschulstufen I und II zu unterrichten. Gegen die Berechnung der Bg betreffend die an die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fächern Französisch und Englisch anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte bringt die Bf vor, sie habe die notwendigen ECTS-Punkte erworben. Die Berechnung der Bg sei fehlerhaft und nicht nachvollziehbar und deshalb willkürlich. Sie ist deshalb der Ansicht, dass ihr Ausbildungsabschluss gleichwertig mit einer schweizerischen Ausbildung sei.

4. Zunächst ist vorliegend streitig, ob die Bf über eine uneingeschränkte und vollumfängliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I verfügt bzw. ob die Bg mangels Erfüllens dieser formellen Voraussetzung das Gesuch der Bf zurecht abgewiesen hat.

4.1 Für die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses wird gestützt auf die massgebenden Rechtsgrundlagen im Sinne einer formellen Voraussetzung verlangt, dass der Abschluss die antragstellende Person in ihrem Herkunftsland zum direkten Berufszugang ermächtigt (Berufsbefähigung für den gleichen Beruf; Art. 3 Abs. 1 lit. c Reglement der EDK, Nr. 4.2.3.1; Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG: „...die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten, ...“). Ob im Herkunftsland ein direkter Berufszugang besteht, beurteilt sich nach den dort geltenden innerstaatlichen Regeln (Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG; vgl. auch Berthoud, La reconnaissance des qualifications professionnelles, Dossiers de droit européen 30, Genève-Zürich-Bâle 2016, Seite 37 f.). Die Frage des direkten Berufszugangs, im vorliegenden Fall als Lehrperson für die Sekundarstufe I, ist für die Bf demnach nach deutschem Recht zu beurteilen.

4.2 Der Lehrberuf ist in Deutschland ein reglementierter Beruf. Ein reglementierter Beruf ist an bestimmte Berufsqualifikationen geknüpft (Art. 3 Abs 1 lit. a Richtlinie 2005/36/EG). Auf den von der Bf erworbenen Abschluss ist das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz, LABG) vom 12. Mai 2009 des Landes Nordrhein-Westfalen anwendbar.

Gemäss § 3 Abs. 1 LABG werden folgende Lehramtsbefähigungen unterschieden:

- Lehramt an Grundschulen (Ziff. 1)
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Ziff. 2),
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ziff. 3),
- Lehramt an Berufskollegs (Ziff. 4),
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Ziff. 5).

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung von Lehramtsbefähigungen innerhalb Deutschland hat die deutsche Kultusministerkonferenz sechs Lehramtstypen festgelegt (vgl. Kultusministerkonferenz, Anerkennung und Mobilität, <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/anererkennung-der-abschluesse.html>, besucht am 7. Februar 2025):

- | | |
|-----------------|---|
| • Lehramtstyp 1 | Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe |
| • Lehramtstyp 2 | Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I |
| • Lehramtstyp 3 | Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I |
| • Lehramtstyp 4 | Lehrämter der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) oder für das Gymnasium |
| • Lehramtstyp 5 | Lehrämter der Sekundarstufe II (berufsbildende Fächer) oder für die beruflichen Schulen |
| • Lehramtstyp 6 | Sonderpädagogische Lehrämter |

4.3 Das von der Bf vorgelegte Zeugnis des Landesprüfungsamtes bestätigt ihre Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in den Fächern Englisch und Französisch gemäss dem Landesrecht Nordrhein-Westfalen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LABG). Dies entspricht dem von der Kultusministerkonferenz festgelegten Lehramtstyp 4 «Lehrämter der Sekundarstufe II «allgemeinbildende Fächer oder für das Gymnasium» (vgl. Anhang zur Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium vom 28. Februar 1997). Wie aus der

Korrespondenz des Bildungsministeriums Nordrhein-Westfalen zu entnehmen ist, umfassen die Schulformen der Gymnasien und Gesamtschulen zwar die Sekundarstufen I und II. Eine Lehrbefähigung berechtige jedoch nur zum Unterricht an den gleichnamigen Schulformen (bg Beleg 1). Soweit an Gesamtschulen alle Abschlüsse erworben werden können, die auch an Haupt- oder Realschulen der Sekundarstufe I erworben werden können, berechtigt die Lehrbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen gemäss § 3 Abs. 2 LABG jedoch nur so weit zum Unterrichten in anderen Schulformen, als gymnasiale Standards gewährleistet werden. Demnach beinhaltet eine Lehrbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen nicht die Berechtigung, uneingeschränkt an Haupt-, Real- und Sekundarschulen zu unterrichten (vgl. bg Belege 1 und 2). Daran ändert auch das von der Bf vorgelegte Schreiben des Bildungsministeriums Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2024 nichts (bf Beleg 3). Wie die Bg zu Recht vorbringt, wird darin nicht bestätigt, dass die Bf über eine Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 2 LABG verfügt. Soweit die Bf dennoch geltend machen will, dass sie mit ihrer Lehrbefähigung für Gymnasien und Gesamtschulen für den Unterricht in Sekundarschulen ausreichend qualifiziert sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Ausbildungen für die verschiedenen Schulstufen mit Blick auf die Lernenden in fach-, bildungs- und erziehungswissenschaftlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sind.

Somit verfügt die Bf vorliegend nicht über die uneingeschränkte und vollumfängliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I. Es fehlt deshalb an einer formellen Voraussetzung für die Anerkennung ihrer Lehrbefähigung. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen.

5. Hinsichtlich des Unterrichts der Fächer Französisch und Englisch an Maturitätsschulen ist zunächst festzuhalten, dass die Bg das Diplom der Bf grundsätzlich als anererkennungsfähig erachtete. Die Bg stellte jedoch für beide Fächer ein Defizit im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf fest und machte folglich die gesamtschweizerische Anerkennung des deutschen Lehrdiploms der Bf für den Unterricht in den Fächern Französisch und Englisch an Maturitätsschulen von der Bedingung abhängig, dass die Bf das festgestellte Ausbildungsdefizit pro Fach im Rahmen von Ausgleichsmassnahmen kompensiert (Französisch im Umfang von 8 ECTS-Kreditpunkten; Englisch im Umfang von 7 ECTS-Kreditpunkten).

Gegen die von der Bg angeordneten Ausgleichsmassnahmen wendet die Bf ein, dass sie die notwendigen ECTS-Kreditpunkte erworben habe. Sinngemäss bestreitet die Bf damit das Vorliegen eines rechtsrelevanten Unterschieds in ihrer Ausbildung, welche die Bg zur Anordnung von Ausgleichsmassnahmen berechtigen würde. Zudem kritisiert die Bf den Umfang der Ausgleichsmassnahmen, indem sie der Bg vorwirft, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte falsch und nicht nachvollziehbar berechnet und damit gegen das Willkürverbot verstossen zu haben. Streitig ist demnach, ob eine vorbehaltlose Anerkennung zu erfolgen hat oder ob die Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt sind.

6. Willkür gemäss Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) BV liegt vor, wenn ein Entscheid zur „tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft“. Ein Entscheid muss demnach offensichtlich unhaltbar sein. Dies ist nicht der Fall, wenn eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder sogar zutreffender erscheint (unter vielen BGE 135 V 2 ff., E. 1.3; 134 I 140 ff., E. 5.4).

6.1 Eine Kompensation durch Ausgleichsmassnahmen ist dann erforderlich, wenn sich eine ausländische Ausbildung von der schweizerischen Ausbildung in Sachgebieten unterscheidet, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes in der Schweiz ist (vgl. Art 14 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG; Art. 5 Abs. 1 Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006, EDK-

Rechtssammlung Nr. 4.2.3.1). In der Schweiz oder in EU- oder EFTA-Staaten erworbene Berufspraxis oder Weiterbildungen sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 14 Abs. 5 Richtlinie 2005/36/EG; Art. 5 Reglement der EDK über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006). Berufserfahrung, welche erfahrungsgemäss meist praktischer Natur ist, vermag jedoch ein „in der theoretischen Fundierung“ festgestelltes Defizit „durch während der Berufsausübung erworbene Kenntnisse“ nicht zu beseitigen (Entscheid vom 13. Januar 2010 der Rekurskommission EDK/GDK, Verfahren A4-2009, E. 7). Praxisgemäss wird einschlägige Berufspraxis deshalb nur zu 50% berücksichtigt (bestätigt im Entscheid vom 25. August 2014 der Rekurskommission EDK/GDK, Verfahren A1-2014, E. 6.4).

6.2 Gemäss Art. 9 Abs. 1 EDK-Anerkennungsreglement Lehrdiplome (ARLD) umfasst die schweizerische Ausbildung zum Erwerb eines Lehrdiploms für Maturitätsschulen die fachwissenschaftliche und die berufliche Ausbildung. Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Rahmen eines universitären Bachelor- und Masterstudiums ist die Grundlage für den Unterricht in den Zielfächern an Maturitätsschulen (vgl. 5 Abs. 2 ARLD). Dabei muss das fachwissenschaftliche Studium unter anderem für das Erstfach 120 ECTS-Kreditpunkte und für das Zweitfach 90 ECTS-Kreditpunkte umfassen und Leistungen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterstufe beinhalten (Art. 13 Abs. 4a ARLD). Die berufliche Ausbildung umfasst 60 ECTS-Kreditpunkte (Art. 9 Abs. 4 ARLD).

Vorliegend qualifizierte die Bg aufgrund des von der Bf absolvierten Umfangs an fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Leistungen auf dem eingereichten Transcript of Records das Fach Französisch als Erstfach und das Fach Englisch als Zweitfach, was von der Bf nicht bestritten wurde. Ebenfalls unbestritten blieb der gemäss ARLD vorgeschriebene Gesamtumfang an fachwissenschaftlichen Leistungen für das Erst- und das Zweitfach. Die von der Bf geltend gemachten 293 ECTS-Kreditpunkten, welche sie in ihrem Bachelor- und Masterstudium gesamthaft erworben habe, ist für die Beurteilung der vorliegenden Frage nicht von Bedeutung, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

7. Für das Fach Französisch stellte die Bg einen wesentlichen Unterschied in der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf fest. Die Bg ermittelte den Umfang und den Inhalt der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf im Master- und Bachelorstudium zum Fach Französisch gestützt auf den von der Bf eingereichten Transcript of Records der Universität M. (ToR; bg Beleg Nr. 4) mit folgendem Ergebnis:

	Bachelor	Master	Total ermittelte ECTS	Total anrechenbare ECTS
Fachwissenschaft	53.5 ECTS	16 ECTS	69.5 ECTS	69.5
Spracherwerb	21 ECTS	4 ECTS	25 ECTS	10
				79.5

7.1 Die Bf bestreitet die von der Bg ermittelten und anrechenbaren ECTS-Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche Ausbildung im Fach Französisch mit der Begründung, sie habe im Bachelorstudium 50 ECTS-Kreditpunkte und im Masterstudium 25 ECTS-Kreditpunkte und somit insgesamt 75 ECTS-Kreditpunkte erworben (vgl. gekennzeichnete ECTS-Kreditpunkte im ToR; bf Beleg Nr. 5). Für den Spracherwerb habe sie tatsächlich 24 statt 25 ECTS-Kreditpunkte erworben. Betreffend die angerechneten ECTS-Kreditpunkte von pauschal 10 ECTS-Kreditpunkte für den Spracherwerb macht die Bf geltend, dass die Sprachpraxis einen wesentlichen Qualifikationsnachweis darstelle. Deshalb seien ihr die erworbenen 24 ECTS-Kreditpunkte vollständig anzurechnen.

7.2 Die von der Bg berücksichtigten fachwissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 69.5 ECTS-Kreditpunkten sind im ToR (bg Beleg Nr. 4) von der Bg gekennzeichnet

worden. Dazu kann der Stellungnahme der Bg vom 7. August 2024 entnommen werden, dass sie das Bachelormodul „Grammatik III: Französische Grammatik III“, das Bachelormodul „Kolloquium für Examenskandidaten“ zur Hälfte (d.h. 0.5 ECTS-Kreditpunkte) und das Mastermodul II „Übung Fremdsprachliche Vermittlungskompetenz“ im Umfang von 4 ECTS-Kreditpunkten zur fachwissenschaftlichen Ausbildung zugunsten der Bf berücksichtigt habe. Das „Mastermodul I“ beinhalte hingegen einen Teil Spracherwerb (4 ECTS-Punkte) und einen Teil fachwissenschaftliche Studienleistungen (11 ECTS-Punkte). Von den von der Bf erworbenen 25 ECTS-Kreditpunkten für die Sprachpraxis (Spracherwerb, inkl. Übersetzungen und Textproduktionen) rechnete die Bg pauschal 10 ECTS-Kreditpunkte an mit der Begründung, dass die Sprachpraxis in der schweizerischen Ausbildung nur einen marginalen Teil ausmache.

7.3 Gestützt auf die vorangehenden Darlegungen ist die von der Bg ermittelte Anzahl anrechenbare ECTS-Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche Ausbildung im Fach Französisch nachvollziehbar. Ebenfalls ist nicht zu beanstanden, dass für die Sprachpraxis aufgrund des geringen Anteils in einer schweizerischen Ausbildung lediglich eine pauschale Anzahl von 10 ECTS-Punkten berücksichtigt wurde.

7.4 Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist demnach festzuhalten, dass die von der Bg ermittelte Differenz von abgerundet 40 ECTS-Kreditpunkte ($120 - 79.5 = 40.5$) zwischen der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf im Fach Französisch und einer schweizerischen Ausbildung nicht zu beanstanden ist. Wie die Bg in ihrer Verfügung darlegte – und im Übrigen von der Bf nicht in Frage gestellt wurde, geht die EDK praxisgemäss von einem wesentlichen Unterschied aus, wenn dieser in der konkreten Ausbildung mehr als 20% zur entsprechenden schweizerischen Ausbildung beträgt. Die ermittelten 40 ECTS-Kreditpunkte, welche der Bf im Rahmen ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung fehlen, stellen einen wesentlichen Unterschied zu einer schweizerischen Ausbildung dar (33.3%). Gestützt auf die oben dargelegten Rechtsgrundlagen ging die Bg somit zurecht davon aus, dass der wesentliche Unterschied durch Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren ist. Es bleibt noch zu prüfen, ob der Umfang der auferlegten Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt ist.

7.5 Wie die oben dargelegte rechtliche Ausgangslage zeigt (vgl. Ziff. 6), sind Weiterbildungen oder erworbene Berufspraxis angemessen zu berücksichtigen. Letztere vermag ein Defizit in der fachwissenschaftlichen Ausbildung aufgrund ihrer praktischen Natur jedoch lediglich zu halbieren. Vorliegend wies die Bf keine einschlägigen Weiterbildungen nach. Hingegen sammelte sie in Deutschland Berufserfahrung als Gymnasiallehrerin im Fach Französisch, wobei aber das konkrete Ausmass ihrer Tätigkeit im Fach Französisch aus den Akten nicht eruierbar ist. Die von der Bf geltend gemachte schulpraktische Ausbildung von zwei Jahren wurde als Teil der beruflich-pädagogischen Ausbildung berücksichtigt und gilt daher nicht als Berufspraxis. Für die Berechnung des Umfangs an Ausgleichsmassnahmen hat die Bg ausgehend von der Minimalanforderung von 120 ECTS-Kreditpunkten für das Fach Französisch 20% (wesentlicher Unterschied: 24 ECTS-Kreditpunkte) und die anrechenbaren Studienleistungen von rund 79 ECTS-Punkten abgezogen ($120 - 24 - 79 = 17$). Die Berufserfahrung der Bf berücksichtigte die Bg mit aufgerundet 9 ECTS-Kreditpunkten und reduzierte das Defizit von 17 ECTS-Kreditpunkten entsprechend auf 8 ECTS-Kreditpunkte. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der gängigen Praxis hat die Bg somit zurecht Ausgleichsmassnahmen im fachwissenschaftlichen Bereich für das Fach Französisch im Umfang von 8 ECTS-Kreditpunkten angeordnet.

8. Für das Fach Englisch stellte die Bg wiederum gestützt auf den vorgängig erwähnten ToR (bg Beleg Nr. 4) einen wesentlichen Unterschied in der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf fest. Die Bg ermittelte den Umfang und den Inhalt der fachwissenschaftlichen Ausbildung der Bf im Master- und Bachelorstudium zum Fach Englisch mit folgendem Ergebnis:

	Bachelor	Master	Total	Total
--	----------	--------	-------	-------

			ermittelte ECTS	anrechenbare ECTS
Fachwissenschaft	34 ECTS	13 ECTS	47 ECTS	47
Spracherwerb	9 ECTS	2 ECTS	13 ECTS	10
				57

8.1 Wie bereits für das Fach Französisch bestreitet die Bf die von der Bg ermittelten und anrechenbaren ECTS-Kreditpunkte für die fachwissenschaftliche Ausbildung im Fach Englisch. Sie macht geltend, dass sie im Bereich der Fachwissenschaften im Bachelorstudium 37 ECTS-Kreditpunkte und im Masterstudium 15 ECTS-Kreditpunkte, somit insgesamt 52 anrechenbare ECTS-Kreditpunkte erworben habe (vgl. bf Beleg Nr. 5). Daneben habe sie 35 ECTS-Kreditpunkte für Fachdidaktik und 3 ECTS-Kreditpunkte für Spracherwerb erworben. Statt der pauschal 10 ECTS-Kreditpunkte seien insgesamt 38 ECTS-Kreditpunkte zu berücksichtigen, weil die Fachdidaktik und die Sprachpraxis einen wesentlichen Qualifikationsnachweis darstellten. Die Bf ist der Ansicht, dass sie mit insgesamt 90 erworbenen ECTS-Kreditpunkten die nötigen ECTS-Kreditpunkte vorweise, weshalb die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung gegeben sei. Die Bf bestreitet damit sinngemäss den von der Bg festgestellten wesentlichen Unterschied zwischen ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung im Fach Englisch und einer schweizerischen Ausbildung.

8.2 Die von der Bg berücksichtigten fachwissenschaftlichen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 47 ECTS-Kreditpunkte sind im ToR von der Bg gekennzeichnet worden (bg Beleg Nr. 4). Wie die Bg in ihrer Stellungnahme zurecht vorbringt, gehören Studienleistungen im Bereich der Fachdidaktik nicht zur fachwissenschaftlichen Ausbildung, sondern sind Teil der beruflichen Ausbildung (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 4 lit. b ARLD). Hinsichtlich des von der Bf als fachwissenschaftliche Leistung geltend gemachte Bachelormoduls „Projektseminar Research and Presentation Skills“ entgegnet die Bg, dass aus den eingereichten Akten der Inhalt des Moduls nicht eindeutig hervorgehe. Diesbezüglich erbrachte die Bf den Nachweis des fachwissenschaftlichen Inhalts auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht. Hingegen rechnete die Bg im Bereich des Spracherwerbs mehr ECTS-Kreditpunkte an als die Bf geltend macht (11 statt 3 ECTS-Kreditpunkte), was schliesslich zur pauschalen Anrechnung von 10 ECTS-Kreditpunkten führt. Im Übrigen kann auf die ausführliche und durchaus nachvollziehbare Stellungnahme der Bg vom 7. August 2024 verwiesen werden. Die von der Bg ermittelte Anzahl anrechenbare ECTS-Kreditpunkte im Fach Englisch ist somit nicht weiter zu beanstanden.

8.3 Die von der Bg ermittelte Differenz von 33 ECTS-Kreditpunkten ($90 - 57 = 33$), welche der Bf in ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung im Fach Englisch fehlen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Differenz stellt einen wesentlichen Unterschied zu einer schweizerischen Ausbildung dar (36.7%). Gestützt auf die oben dargelegten Rechtsgrundlagen ging die Bg somit wiederum zurecht davon aus, dass der wesentliche Unterschied durch Ausgleichsmassnahmen zu kompensieren ist.

8.4 Den Umfang an Ausgleichsmassnahmen legte die Bg wiederum in Anwendung der massgebenden Rechtsgrundlagen (vgl. Ziff. 6) und unter Berücksichtigung der von der Bf erworbenen Berufspraxis als Gymnasiallehrerin im Fach Englisch fest, wobei auch hier das konkrete Ausmass ihrer Tätigkeit in den Akten nicht ersichtlich ist. Einschlägige Weiterbildungen wies die Bf wiederum nicht nach. Ausgehend von der Minimalanforderung von 90 ECTS-Kreditpunkten für das Fach Englisch zog die Bg 20% (wesentlicher Unterschied: 18 ECTS-Kreditpunkte) und die anrechenbaren Studienleistungen von 57 ECTS-Punkten ab ($90 - 18 - 57 = 15$). Die Berufserfahrung der Bf, welche das Defizit um maximal 50% reduziert, berücksichtigte die Bg mit aufgerundet 8 ECTS-Kreditpunkten und reduzierte die verbleibenden 15 ECTS-Kreditpunkte entsprechend auf 7 ECTS-Kreditpunkte. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der gängigen Praxis hat die Bg

somit auch für das Zweifach Englisch zurecht Ausgleichsmassnahmen im fachwissenschaftlichen Bereich im Umfang von 7 ECTS-Kreditpunkten angeordnet.

9. Zusammengefasst wird festgehalten, dass die Bg unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen und der gängigen Praxis zurecht Ausgleichsmassnahmen im fachwissenschaftlichen Bereich für die Fächer Französisch und Englisch anordnete, welche die Berufspraxis der Bf erkennbar berücksichtigen, indem sich die Ausgleichsmassnahmen auf die Hälfte der ohne Berufspraxis erforderlichen Ausgleichsmassnahmen beschränken. In diesem Lichte ist der festgelegte Umfang von 8 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung für das Fach Französisch und von 7 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Fach Englisch als moderat zu bezeichnen. Insgesamt muss sich die Bg keinen groben Ermessensfehler und keine offensichtliche Rechtsverletzung vorwerfen lassen. Deshalb kann ihr Entscheid auch nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Am Gesagten ändert auch die Rüge der Bf nichts, dass ihre Tätigkeit als Lehrperson in der Schweiz seit Jahren mit einem tieferen Lohn vergütet werde, was eine Ungleichbehandlung darstelle. Eine Lehrtätigkeit ohne erforderliches, anerkanntes Lehrdiplom geht üblicherweise mit einer Lohneinbusse einher und stellt an sich noch keine Ungleichbehandlung dar. Im Übrigen erweist sich die Rüge der Ungleichbehandlung als unsubstantiiert. Weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird.

10. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Bf hat die amtlichen Kosten, die auf CHF 1'000.00 festgesetzt werden, zu tragen. Der Betrag wird dem von der Bf in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und die angefochtene Verfügung wird bestätigt.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von ihr in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgesprochen.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Krummenacher

Theiler